Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 13

Rubrik: Blick über die Grenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Blick über die Grenzen

Erstarkung der außerdienstlichen Tätigkeit der Unteroffiziere in Österreich

-th. Nach der Gründung der Unteroffiziersgesellschaft Tirol, die mit gutem Beispiel voranging, macht der Zusammenschluß der Unteroffiziere in allen Bundesländern unseres Nachbars Österreich große Fortschritte. Seither wurden Unteroffiziersgesellschaften in Salzburg, in Oberösterreich, in der Steiermark und in Wien gegründet. Weitere Gründungen sollen folgen, so im Burgenland, in Niederösterreich, in Kärnten und im Vorarlberg. Später soll dann ein österreichischer Dachverband gegründet werden. Im militärischen Kreisen Österreichs interessiert man sich sehr für die Organisation und die Arbeit des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, über den in den führenden Militärzeitschriften in den letzten Monaten ausführlich in Wort und Bild berichtet wurde.

*

Schweden entwickelte neuen Panzertyp

Ein turmloser und schwimmfähiger Tank
Die Bofors-Schwerindustrie baut im Auftrag der schwedischen Heeresverwaltung zurzeit einen neuen Panzer unter der Bezeichnung «S-Tank», der nach und nach die englischen Centurion-Panzer sowie den schwedischen «Tank 74» – zwei Modelle, mit denen die schwedischen Panzertruppen gegenwärtig ausgerüstet sind – ablösen soll.
Dieser überraschende Panzer hat weder Geschützturm noch bewegliches Geschütz. Die einzige, im Verhältnis zum Panzer bewegliche Waffe ist ein Maschinengewehr an der Beobachtungskuppel des Kommandanten. Die Kanone (besonders lang und mit einem Kaliber von 10,5 cm) und zwei Maschinengewehre werden dadurch gerichtet, daß man den ganzen Panzer etwa so lenkt, wie ein Flugzeugführer sein Jagdflugzeug. Zu diesem Zweck sind, wie es auch in einem Flugzeug der Fall ist, alle Organe für das Fahren, Richten und Schießen in einer Lenksäule zusammengefaßt worden.
Die fest eingebaute Kanone gestattete den Einbau eines Magazins, weshalb die Kanone vollautomatisch ausgeführt werden konnte. Dadurch konnte der Ladeschütze entfallen, und die Besatzung besteht nur aus 3 Mann. Da alle Funktionen in diesem automatisierten Panzer von der Lenksäule aus bedient werden, ist jedoch nur ein einziges kampffähiges Besatzungsmitglied erforderlich, damit der Panzer seine volle Kampfleistung entwickeln kann.
Der dritte Mann der Besatzung fährt den Panzer genau so schnell rückwärts, wie der Panzer vorwärts fahren kann.
Die Höhe des Panzers beträgt nur 2 m und er wiegt etwa 15 Tonnen weniger, als ein vergleichbarer Kampfwagen herkömmlicher Bauart. Durch die flache Silhouette und die abgeschrägten Seiten kann man mit einer etwa 30%igen Zielverminderung rechnen. Die stark abgeschrägte Frontpanzerung bietet feindlichen Geschossen nur wenige Angriffspunkte, und das geringere Gewicht ermöglicht eine größere Beweglichkeit. Ferner kann der neue Panzer durch eine Art von Bälgen aus Kunststoff schwimmfähig gemacht werden und ist somit in der Lage, Wasserhindernisse selbst zu überwinden.
Abschließend kann noch angeführt werden, daß die Ausbildung am Panzer «S» besonders einfach ist. Es wird behauptet, daß jeder Autofahrer nach einer kurzen Unterweisung den Panzer fahren und, nach einer kurzfristigen weiteren Ausbildung, auch mit dem Panzer schießen kann. Dieses sind Eigenschaften, auf die eine aus Wehrpflichtigen bestehende Armee besonderen Wert legt.

Militärische Grundbegriffe

Das Soldatentestament

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) kennt drei verschiedene Formen der Errichtung eines Testaments:

1. Das **eigenhändige** (private) Testament,
2. das öffentliche Testament,
3. die **mündliche** letztwillige Verfügung (Nottestament).

Während die ersten beiden Testamentsformen in unserem Land die übliche Art der Verfügung von Todes wegen sind, bildet der Fall des mündlichen Testaments einen Ausnahme nahmefall, der nur dann zulässig ist, wenn es dem Erblasser wegen zwingenden äußern Gründen nicht möglich ist, die strengen Formvorschriften der beiden andern Testamentsarten zu beobachten. Das ZGB nennt in Artikel 506 einige dieser **außerordentlichen Umstände,** nämlich nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse ausdrücklich (wenn auch die Aufzählung nicht abschließend ist), die, wenn sie die Einhaltung einer der beiden normalen Testamentsformen unmöglich machen, dem Erblasser die Möglichkeit gegen, eine **mündliche letztwillige Verfügung** zu errichten, die darum den Namen «Nottestament» trägt.
Das Vorgehen bei der Errichtung des mündlichen Testaments besteht darin, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich zwei Zeugen erklärt und sie damit beauftragt, seinem Willen die nötige Beurkundung zu verschaffen. Diese Beurkundung wird entweder so vorgenommen (ZGB Artikel 507), daß einer der Zeugen die ihnen mitgeteilte mündliche Verfügung **zu Papier bringt,** sie mit Ort, Jahr, Monat und Tag datiert und das Dokument, unterzeichnet von beiden Zeugen, sofort der zuständigen Gerichtsbehörde übergibt, unter Angabe der nähern Umstände des Nottestaments. Die zweite Möglichkeit der Beurkundung besteht darin, daß die beiden Zeugen den vom Erblasser vernommenen letzten Willen nicht selbst schriftlich niederlegen, sondern daß sie sich direkt zur Gerichtsbehörde begeben, und dieser die letztwillige Verfügung **mündlich** zu Protokoll geben. – Die mündliche Verfügung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Erblasser nach ihrer Errichtung während 14 Tagen in der Lage war, sich einer der beiden ordentlichen Formen der Testamentserrichtung zu bedienen (ZGB Artikel 508).
In Artikel 507, Abs. 3, regelt das ZGB noch eine besondere Form der mündlichen letztwilligen Verfügung, die dann wirksam wird, wenn nämlich der Erblasser durch die Umstände gezwungen wird, diese Verfügung **im Militärdienst** zu errichten. In diesem Fall des sogenannten **«Soldatentestaments»** gilt die gesetzliche Sonderregelung, daß ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Rang die beurkundende Gerichtsbehörde ersetzen kann.
Das im ZGB rechtlich verankerte, wenn auch nicht ausdrücklich als solches bezeichnete Soldatentestament wird in den Ziffern 254 bis 256 des Dienstreglements (DR) näher umschrieben und für den praktischen Gebrauch der Truppe erläutert. Dabei kann sich das DR natürlich nicht darauf beschränken, lediglich die im ZGB vorgesehene Vorschrift wiederzugeben, daß im Militärdienst die Beurkundung einer mündlichen letztwilligen Verfügung durch einen Offizier von mindestens Hauptmannsrang möglich sei. Da abgesehen von dieser militärisch bedingten Besonderheit für das Soldatentestament dieselben Voraussetzungen und Formvorschriften bestehen wie für die gewöhnliche mündliche Verfügung, muß das DR die ganze für die Errichtung von Nottestamenten gültige Ordnung darlegen, von dem das Soldatentestament nur ein einzelner, wenn auch der weitaus wichtigste praktische Anwendungsfall ist.
Das DR wiederholt die allgemeinen Bestimmungen des ZGB über die Voraussetzungen eines Nottestaments, die im Militärdienst in gleicher Weise erfüllt sein müssen wie im Zivilleben. Von den beiden Zeugen, denen der Erblasser seinen letzten Willen erklärt, wird nicht verlangt, daß sie Militärpersonen seien (es wird zwar die Regel sein); vorgeschrieben wird lediglich, daß sie Lesen und Schreiben können, daß sie handlungsfähig (mündig und urteilsfähig) sind und daß sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Blutsverwandte in gerader Linie und Geschwister und deren Ehegatten sowie der Ehegatte des Erblassers können als Zeugen nicht mitwirken. Schließlich dürfen die Zeugen, ihre Blutsverwandten in gerader Linie und ihre Geschwister sowie die Ehegatten aller dieser Personen im Soldatentestament nicht bedacht werden.
Die beiden Möglichkeiten der schriftlichen oder mündlichen Meldung zur Beurkundung des Nottestaments bestehen grundsätzlich auch für das Soldatentestament, wie gesagt, jedoch mit dem aus den Sonderverhältnissen der mobilisierten Truppe zu erklärenden Unterschied, daß hier ein Offizier vom Hauptmannsrang an aufwärts, beispielsweise also auch ein Feldprediger, die zivile Gerichtsbehörde ersetzt. Die beiden Zeugen sind aber auch hier unter allen Umständen notwendig; selbst wenn der beurkundende Offizier bei der Testamentserrichtung persönlich anwesend ist, müssen zwei Zeugen beigezogen werden; der Offizier, der die Erklärung der Zeugen entgegennimmt, kann nicht selbst als Zeuge amten. – Auch für das Soldatentestament gilt im übrigen die Bestimmung, daß es nach 14 Tagen ungültig wird, wenn es dem Erblasser unterdessen möglich geworden sein sollte, dieses außerordentliche Nottestament in eine der beiden ordentlichen Testamentsformen (eigenhändiges Testament oder öffentliche Beurkundung) überzuführen.
Das DR enthält schließlich noch Vorschriften für die Weiterleitung des Soldatentestaments an die bürgerlichen Behörden, die für die Eröffnung und die Vollstreckung des Soldatentestaments allein zuständig sind. K.

Schweizerische Armee

Das schweizerische Lenkwaffensystem MOSQUITO

623.45

In der Ausgabe vom 28. Februar haben wir über die schwedische Lenkwaffe BANTAM berichtet, wie sie eine Botschaft des Bundesrates für die Einführung in der Schweizer Armee vorsieht. Wir möchten heute diese Übersicht ergänzen, indem wir auch über die schweizerische Eigenentwicklung berichten.